



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Spies und Siebel (SPD) vom 03.02.2011

**betreffend Hessisches Ausführungsgesetz zum
Schwangerschaftskonfliktgesetz**

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Änderungen plant die Hessische Landesregierung am Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz, das zum Jahresende ausläuft in Bezug auf die Versorgung, das Auswahlverfahren und die Förderung?

Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) außer Kraft. Es regelt die öffentliche Förderung der Beratungsstellen nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG). Die Förderung der Beratung soll der Vielfalt und der unterschiedlichen Art der Beratung Rechnung tragen.

Im Rahmen der Novellierung des Gesetzes beabsichtigt die Hessische Landesregierung, grundsätzlich keine Umstrukturierung des im Lande Hessen bereits vorhandenen und bewährten Beratungsangebotes vorzunehmen. Änderungen im Hinblick auf das Auswahlverfahren gemäß § 3 HAGSchKG sind deshalb auch nicht vorgesehen. Die sich in der Vergangenheit herausgebildeten pluralen Strukturen der Beratungslandschaft sollen weitgehend aufrecht erhalten bleiben. Eine wohnortnahe und plurale Beratung im Land Hessen kann deshalb weiterhin als gesichert angesehen werden.

In Bezug auf die Förderung der Schwangerschaftskonflikt-, Familien- und Sexualberatung sieht die Landesregierung vor, die in der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem SchKG geregelten Inhalte in das Hessische Ausführungsgesetz zum SchKG zu integrieren.

Frage 2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch die Beratungsstellen vor?

Gemäß § 4 Abs. 2 HAGSchKG erhalten Ärztinnen und Ärzte sowie kommunale Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftskonfliktberatung eine Pauschale je Beratungsfall. Die Erstattungsanträge mit der Anzahl der geleisteten Beratungen nach § 5 SchKG sind entsprechend den Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften quartalsweise oder jährlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Den freien Trägern von Beratungsstellen nach dem SchKG wird je geförderte Beratungspersonalstelle entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem SchKG eine Personalkostenpauschale gewährt. Jährlich mit ihrem Förderantrag haben die freien Träger einen Stellenplan vorzulegen, der aufgliedert für jede einzelne Beratungsstelle das dort vorgehaltene Beratungspersonal namentlich und stellenumfänglich ausweist.

Im Rahmen der Anerkennung und im regulären 3-jährlichen Überprüfungsverfahren wird festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle weiterhin vorliegen. Dabei wird

auch der Stand der Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte und der Beraterinnen und Berater bei den kommunalen Trägern gemäß Ziffer 1.4 und 3.2 der Verwaltungsvorschriften für die Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualerziehung und Schwangerschaftskonflikte in Hessen vom 23.02.2007 (StAnz. S. 537 f) überprüft.

Freie Träger haben das eingesetzte Beratungspersonal zu benennen, Qualifikations-, Weiterbildungs- und Fortbildungsnachweise vorzulegen, den jeweiligen Beschäftigungsumfang und auch den Arbeitsbereich (Schwangeren- oder Schwangerschaftskonfliktberatung) anzugeben. Der Träger ist aufgefordert, jede personelle und räumliche Änderung mitzuteilen.

Wie die freien Träger haben auch ärztliche Beratungsstellen und kommunale Träger nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften bis zum 31.03. für das vorangegangene Jahr eine Statistik, einen Erhebungsbogen und einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Beratungsfälle und die Beratungstätigkeit zu dokumentieren sind. Die freien Träger haben darüber hinaus auch die tatsächlichen Personal- und Sachkosten für das geförderte Beratungspersonal anzugeben.

Frage 3. Welchen Inhalt haben diese Prüfberichte?
Welches sind die wichtigsten Kritikpunkte?

Bei den jährlich vorzunehmenden Prüfungen ist von allen geförderten Beratungsstellen ein Erhebungsbogen, ein Sachbericht und eine Statistik vorzulegen. Über die Beratungen nach §§ 2, 5 SchKG sind schriftliche Aufzeichnungen (Beratungsprotokolle) zu fertigen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Freie Träger haben auch die tatsächlichen Personal- und Sachkosten für das geförderte Beratungspersonal anzugeben. Damit wird sichergestellt, dass die nach dem SchKG und den hierzu ergangenen landesgesetzlichen Regelungen gewährte Förderleistung die tatsächlichen Kosten des Trägers für das geförderte Beratungspersonal nicht übersteigt.

Darüber hinaus wird gemäß § 10 Abs. 3 SchKG mindestens im Abstand von 3 Jahren auch durch Vorortkontrollen überprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 SchKG weiterhin vorliegen. Kritikpunkte ergaben sich dabei nicht.

Frage 4. Ergeben sich hieraus Auswirkungen auf die Verlängerung bzw. Novellierung des Gesetzes?

Es ergeben sich hieraus durch die Verlängerung bzw. Novellierung des Gesetzes keine Auswirkungen. Es wird weiterhin sowohl eine finanzielle Sicherheit für die geförderten Beratungsstellen als auch ein umfassendes Hilfsangebot für Männer und Frauen sichergestellt, insbesondere für schwangere Frauen, die in ihrer speziellen Situation Unterstützung bedürfen. Dies gilt in allen Regionen in Hessen.

Wiesbaden, 22. März 2011

Stefan Grüttner